



Noch einmal „Entmündigt — Bemündigt — was nun?“

Von Justizoberamtmann a. D. Karl Drischler, Lüneburg

Der Beitrag von Bodei unter der obigen Überschrift gibt Anlaß zu einigen ergänzenden Ausführungen.

1. Einleitung

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. Von diesem Zeitpunkt an kann er Träger von Rechten und Pflichten sein². Der Rechtsfähigkeit entspricht im prozessualen Sinne die Parteifähigkeit. Der rechtsfähige Mensch kann Partei z. B. in gerichtlichen Verfahren und auch vor dem Schm. sein. So kann z. B. ein Sühneantrag gestellt werden, weil ein Kleinkind beleidigt worden ist. Nur kann das Kleinkind diesen Antrag nicht selbst stellen, da ihm die Prozessfähigkeit fehlt. Diese erlangt der Mensch erst mit der Volljährigkeit, da er erst dann voll geschäftsfähig ist. Der Geschäftsfähigkeit entspricht im prozessualen Sinne die Prozessfähigkeit, also das Recht, selbst vor Gericht oder vor dem Schm. aufzutreten und zu verhandeln¹.

Der zwar parteifähige, aber nicht prozessfähige Mensch kann nur durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln. So wird z. B. ein eheliches Kind durch beide Elternteile oder bei Scheidung der Ehe oder Getrenntleben der Eheleute durch den Elternteil vertreten, dem durch Gerichtsbeschluss das Sorgerecht übertragen ist. Ein nichteheliches Kind wird durch die nichteheliche Mutter gesetzlich vertreten, sofern diese volljährig ist, sonst durch einen gerichtlich bestellten Vormund oder den Amtsvormund.

II. Die Stellung des Entmündigten

Ein volljähriger Mensch kann nach materiellem Recht – geregelt in § 6 BGB – entmündigt werden wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht und Rauschgiftsucht¹. Als Wirkung der Entmündigung bestimmt § 114 BGB, dass Entmündigte wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht und nach § 1906 BGB⁶ unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen „in Ansehung der Geschäftsfähigkeit“ einem Minderjährigen gleichstehen, der das 7. Lebensjahr vollendet hat. Solche Personen sind also beschränkt geschäftsfähig. Die Rauschgiftsucht ist in § 114 BGB nicht aufgeführt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die deswegen erfolgte Entmündigung die beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge hat. Eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit führt zur völligen Geschäftsunfähigkeit.

Als Ergebnis ist also festzustellen, dass ein Entmündigter Partei vor Gericht und auch vor dem Schm. sein kann. Da ihm aber in jedem Falle die Geschäftsfähigkeit –

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



prozessual = die Prozessfähigkeit – fehlt, kann der Entmündigte nur durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln. Ihm wird in jedem Falle ein Vormund bestellt, der zu seiner Legitimation eine vom Gericht ausgestellte Bestallung erhält, die sich der Schm. vorlegen lassen sollte, sofern die Vertretungsbefugnis nicht bekannt ist. Auch im Protokoll sollte diese Vertretungsbefugnis vermerkt werden.

Die Bestellung eines Vormundes kann auch schon erfolgen, wenn die Entmündigung beantragt ist und das Gericht dies zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet (vorläufige Vormundschaft nach § 1906 BGB).

Für das Sühneverfahren ist folgendes von Bedeutung:

a) Der Entmündigte ist Antragsteller

Es bestehen keine Besonderheiten. Die Sache wird genau so behandelt wie ein Sühneantrag eines Minderjährigen. Der Antragsteller wird vertreten durch seinen gerichtlich bestellten Vormund.

b) Der Entmündigte ist Beschuldigter

In einem solche Falle würde sich für das Gericht die Frage stellen, ob der Beschuldigte sich überhaupt strafbar gemacht hat. Diese Frage ist zu verneinen, bei Geisteskranken und bei Personen, die zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig waren, das Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Der Schm. kann ganz grundsätzlich nicht entscheiden, ob bei einer Partei, die vor ihm als Beschuldigter auftritt, solche Strafausschließungsgründe vorliegen.

Einen Sühneantrag gegen einen wegen Geisteskrankheit bereits Entmündigten wird er allerdings stets ablehnen müssen, da dieser unstreitig strafrechtlich nicht verantwortlich sein wird. In den anderen Fällen der Entmündigung wird er allerdings Sühnetermin anberaumen und den Entmündigten – der ja beschränkt geschäftsfähig ist – und den Vormund zum Termin laden. Der Beschuldigte ist auch zum Erscheinen verpflichtet (§ 39 SchO/Ges).

Ergeben sich dann im Termin Tatsachen, die auf das Vorliegen von Strafausschließungsgründen hindeuten und eine sachliche Verhandlung unmöglich machen, wird der Termin nicht durchzuführen sein, wohl aber auf Antrag eine Sühnebescheinigung zu erteilen sein, aus der sich dieser Umstand ergibt. Der Antragsteller mag dann im Wege der Privatklage gegen den Entmündigten, vertreten durch seinen Vormund, vorgehen.

Die Entmündigung ist zu unterscheiden von der Gebrechlichkeitspflegschaft nach § 1910 BGB. Nach dieser Bestimmung kann ein Volljähriger, „der nicht unter Vormundschaft steht“, einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Eine solche Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Volljährigen angeordnet werden. Sie ist aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



beantragt (§ 1920 BGB). Die Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft ist – anders als die Entmündigung – ohne Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit und die Prozessfähigkeit. Der „Gebrechliche“ ist und bleibt voll geschäftsfähig. Der Pfleger ist nicht allgemeiner gesetzlicher Vertreter. Sein Wirkungskreis ist auf die in der Bestallung angegebenen Geschäfte beschränkt. Insoweit ist er auch im Sühneverfahren zu beteiligen, soweit dies dem Schm. bekannt wird.

III. Das Entmündigungsverfahren

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Entmündigung vorliegen, erfolgt in einem besonderen, in der Zivilprozessordnung geregelten Verfahren. Das erschien wegen der erheblichen Folgen, die eine Entmündigung nach sich zieht, dringend geboten. Der Gesetzgeber hat das Verfahren nicht der sog. „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“⁹ überlassen, sondern den einen erhöhten Rechtsschutz gewährleistenden Vorschriften der ZPO unterstellt.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Das Entmündigungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt sind der Ehegatte und Verwandte gem. § 646 ZPO. Antragsberechtigt ist auch der Staatsanwalt bei dem übergeordneten Landgericht (Abs. 2 a.a.O.). Soweit landesrechtliche Vorschriften dies gestatten, können in den Fällen von Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht auch die zuständige Gemeinde oder der Fürsorgeverband einen Entmündigungsantrag stellen (§ 690 Abs. 5 ZPO). Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 676, 695 ZPO). Das Verfahren selbst wird vorn Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Das Gericht hat also von Amts wegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die für erforderlich erachteten Beweise zu erheben (§§ 653, 680 Abs. 3 ZPO).

Ist Entmündigung wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit beantragt, gelten einige Sonderbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass eine einwandfreie ärztliche Feststellung des Geisteszustandes erfolgt (§§ 646, 652 und 654–656 ZPO). Die Entscheidung über den Entmündigungsantrag ergeht durch Beschluss. Die Entmündigung wird wirksam mit der Zustellung dieses Beschlusses, soweit er die Entmündigung ausspricht. In den Fällen der Geisteskrankheit tritt die Wirksamkeit bereits mit der Bestellung des vorläufigen Vormundes ein.

Wird die Entmündigung abgelehnt, so steht dem Antragsteller und auch der Staatsanwaltschaft die „sofortige Beschwerde“ zu (§§ 663, 680). Wird die Entmündigung ausgesprochen, so ist dagegen nur die Anfechtungsklage beim Landgericht gegeben (§§ 664, 684 ZPO). Die Klage ist fristgebunden. Über sie wird durch Urteil entschieden. Sofern die Klage begründet ist, wird der amtsgerichtliche Entmündigungsbeschluss aufgehoben, andernfalls erfolgt Abweisung der Klage. Nach materiellem Recht (§ 6 Abs. 2 BGB) ist die Entmündigung wieder aufzuheben,

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wenn der Grund wegfällt. Auch das Aufhebungsverfahren ist in der ZPO geregelt. Auch dieses Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt sind sowohl der Entmündigte als auch der gesetzliche Vertreter, bei Entmündigung wegen Geistesschwäche und Geisteskrankheit auch der Staatsanwalt. Der Entmündigte gilt in allen Fällen als beschränkt prozessfähig und kann selbst den Aufhebungsantrag stellen. über diesen wird vorn Amtsgericht durch Beschluss entschieden. Wird die Aufhebung der Entmündigung angeordnet, ist der Beschluss nur in Fällen von Geisteskrankheit und Geistesschwäche durch sofortige Beschwerde anfechtbar (S 678 Abs. 2 ZPO), im Übrigen unanfechtbar. Sofern die Wiederaufhebung abgelehnt wird, bleibt dem Entmündigten nur die Anfechtungsklage vor dem Landgericht (§§ 679, 688 ZPO). Dieses entscheidet auch in Strafantragsfrist, Verfolgungsverjährung und Strafantrag

diesem Falle durch Urteil (vgl. oben). Ist das Wiederaufhebungsbegehren begründet, erfolgt die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses, in anderen Fällen erfolgt Klagabweisung.

IV. Schlußbetrachtung

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist es durchaus denkbar, dass jemand wiederholt entmündigt und zwischenzeitlich die Entmündigung aufgehoben wird. Das im Aufsatz Bode erwähnte „Querulieren“ allein ist noch kein Grund zur Entmündigung. Natürlich können notorische „Querulanten“ den Behörden, Gerichten und auch dem Schm. viel Ärger machen. Aber solange keine Entmündigung ausgesprochen ist, gibt es keine Möglichkeit, sich solcher Mitbürger zu erwehren; solange sie sich ruhig und sachlich um ihr vermeintliches oder auch wirkliches Recht bemühen, muss ihnen geholfen werden. Die Feststellungen im Beitrag Bode, dass der Schm. in Strafsachen, sofern er „kraft Gesetzes“ und nicht „kraft Vereinbarung“ zuständig ist (vgl. VV zu § 35 SchO/Ges) ein Tätigwerden in einer Strafsache nicht ablehnen kann, sind richtig. Auch der Erkenntnis, dass eine sachliche Zuständigkeit des Schs. nicht gegeben ist, ist m. E. aus den dargelegten Gründen zuzustimmen. Nicht ganz korrekt ist die Darstellung, die Entmündigung und auch die „Pflegschaft“ seien aufgehoben. Wie oben dargelegt, erhält ein Entmündigter stets einen Vormund.

1 SchsZtg 1979 S. 38.

2 Besondere Vorschriften zum Schutze des noch ungeborenen Menschen sind außer Betracht gelassen.³ Mit Vollendung des 7. Lebensjahres erlangt der Mensch die beschränkte Geschäftsfähigkeit, die für den Schm. in aller Regel keine Bedeutung hat. Vgl. aber Drischler in SchsZtg 1978 S. 11.

4 dass vor den höheren Gerichten „Anwaltszwang“ besteht, ändert grundsätzlich nichts.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



5 Eingefügt durch das Gesetz über Änderung der Volljährigkeit vom 31. Juli 1974 —
BGBl I

1713 —. Vgl. dazu auch Drischler in SchsZtg 1974 S. 185.

6 Die Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft ist bei Einleitung eines
Entmündigungsverfahrens möglich.

7 Drischler wie Fußnote 5 Seite 189/190.

8 D. h. nicht entmündigte Person.

9 In Familienrechtssachen gelten sonst weitgehend die Regeln des Verfahrens nach
dem Freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetz (FGG).